

Informationen zur Anerkennung Tierärztin und Tierarzt

Anerkennungsmöglichkeiten

Um in dem Beruf Tierärztin bzw. Tierarzt arbeiten zu können, ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Der Beruf gehört zu den bundesrechtlich reglementierten Berufen. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Wer in Deutschland als Tierarzt arbeiten möchte, muss eine Approbation beantragen. Ein Antrag auf Anerkennung kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage der Bundestierärzteordnung (BTÄO) und der Approbationsordnung für Tierärzte (TAppV). Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzausbildung als gleichwertig anerkannt werden kann. Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis sind die nachgewiesene persönliche und gesundheitliche Eignung und ausreichende Sprachkenntnisse.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Wenn Sie Ihren Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben haben, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG. Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Ggf. müssen Sie neben dem Nachweis ihrer Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorlegen, die bestätigt, dass Ihre Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (persönliche und gesundheitliche Eignung und ausreichende Sprachkenntnisse).

Verfahren für Abschlüsse, die außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz erworben wurden

Die zuständige Stelle prüft, ob Ihr im Ausland erworbener Abschluss gleichwertig ist mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Ihr Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss bestehen. Neben der Ausbildung berücksichtigt die zuständige Stelle auch Ihre im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Festgestellte wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden. Werden wesentliche festgestellt, müssen Sie eine Kenntnisprüfung absolvieren. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung können Sie eine Berufserlaubnis. Die Berufserlaubnis berechtigt zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs unter Aufsicht, das heißt in nichtselbständiger Stellung, bei einem bestimmten Arbeitgeber in Thüringen. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier Jahren erteilt werden.

Antragstellung und einzureichende Dokumente

- formloser Antrag
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- tabellarische Übersicht über Ihre Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Abschlusszeugnis
- Nachweise Ihrer einschlägigen Berufserfahrungen (z.B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch)
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller den Beruf in Deutschland ausüben will (entfällt für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz)
- ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung (nicht älter als 1 Monat)
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat)
- Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist.

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Zuständige Stelle

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza
Internet: www.thueringen.de/th7/tlv/

Ansprechpartner:

Dr. med. vet. Jürgen Ziegenfuß
E-Mail: abteilung2@tlv.thueringen.de
Telefon: 0361 57 381 5200

Hinweis für Fachtierärzte: Wer mit einer ausländischen Qualifikation als Fachtierarzt arbeiten möchte, muss nach der Erteilung der Approbation auch die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Dabei handelt es sich um ein gesondertes Verfahren, für das die Landestierärztekammer Thüringen zuständig ist.

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quelle: www.anererkennung-in-deutschland.de, Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Nord * Tel: 03601 403072 * Fax: 03601 403079 * E-Mail: ibat.nord@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.